

Zur Reichweite des gerichtlichen Zugangs im Falle der Verletzung verfahrensrechtlicher Vorgaben des EU-Umweltrechts

Astrid Epiney

Dieser Beitrag wurde erstmals wie folgt veröffentlicht:

Astrid Epiney, Zur Reichweite des gerichtlichen Zugangs im Falle der Verletzung verfahrensrechtlicher Vorgaben des EU-Umweltrechts, FS Dieter H. Scheuing, Baden-Baden 2011, 309-322. Es ist möglich, dass die Druckversion – die allein zitierfähig ist – im Verhältnis zu diesem Manuskript geringfügige Modifikationen enthält.

I. Problemstellung

Das EU-Umweltrecht ist – je länger, desto mehr – relativ „verfahrenslastig“, d.h., es enthält zahlreiche Vorgaben für die durchzuführenden Verfahren (etwa zur Genehmigung einer Anlage oder zur Erstellung von Plänen), wobei hier nur am Rande darauf hingewiesen sei, dass diese recht gewichtige Rolle verfahrensrechtlicher Vorgaben mitunter mit im Vergleich eher „weichen“ materiell-rechtlichen Regelungen einhergeht.¹ Die unionsrechtlichen Vorgaben enthalten dabei sehr verschiedenartige verfahrensrechtliche Bestimmungen, wobei ihr gemeinsamer Nenner bzw. ihr Hintergrund wohl darin zu sehen ist, dass über die Anwendung eines bestimmten Verfahrens eine Verbesserung des Umweltschutzes im Allgemeinen und eine verbesserte Einhaltung umweltrechtlicher Regelungen im Besonderen erreicht werden soll.

Aufgeworfen wird damit die Frage, ob und inwieweit eine mögliche Verletzung solcher verfahrensrechtlicher Regelungen auch gerichtlich geltend gemacht werden kann, m.a.W., ob und ggf. für wen der gerichtliche Zugang im Falle einer (behaupteten) Verletzung verfahrensrechtlicher Vorgaben, die auf Unionsrecht beruhen, zu eröffnen ist. Diese Problematik ist schon deshalb von großer Bedeutung, weil eine Verneinung des gerichtlichen Zugangs im Falle der möglichen Verletzung des einschlägigen Verfahrensrechts letztlich die Gefahr seiner Nichtbeachtung mit sich brächte, könnte diese doch als solche nicht sanktioniert werden. Zu beantworten ist diese Frage auf der Grundlage der unionsrechtlichen Grundsätze für die Eröffnung des gerichtlichen Zugangs (II.), woran sich einige Überlegungen hinsichtlich ihrer Relevanz für den gerichtlichen Zugang im Falle der möglichen Verletzung

¹ Zu dieser Entwicklung schon *Astrid Epiney*, EG-rechtliche Impulse für einen integrierten Umweltschutz, in: Umweltbundesamt (Hrsg.), Nationale und internationale Perspektiven der Umweltordnung, Berlin 2000, 47 ff. Eher kritisch zu den zumindest in manchen umweltrechtlichen Rechtsakten wenig ausgeprägten materiell-rechtlichen Vorgaben *Ludwig Krämer*, Mieux légiférer et déréglementation du droit de l'environnement européen, RDUE 2007, 801 ff.; *Ludwig Krämer*, Droit communautaire et état de l'environnement en Europe, RDUE 2007, 127 ff.

verfahrensrechtlicher Vorgaben anschließen (III.). Der Beitrag endet mit einer kurzen Schlussbetrachtung (IV.).

II. Zu den Vorgaben des Unionsrechts für die Eröffnung des gerichtlichen Zugangs, unter besonderer Berücksichtigung des Umweltrechts

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Unionsrecht und insbesondere das EU-Umweltrecht Einzelnen gerichtlich durchsetzbare Rechte einräumt bzw. diesen solche Rechte im nationalen Recht einzuräumen sind (so dass etwa auch nationale Umsetzungsakte entsprechende Rechte und Durchsetzungsmöglichkeiten vorsehen müssen), wird bereits seit einiger Zeit debattiert. Auf der Grundlage der diesbezüglichen Aussagen bzw. Anhaltspunkte in der Rechtsprechung des EuGH sowie unter Berücksichtigung der Charakteristika des Unionsrechts spricht Vieles dafür, dass das Unionsrecht vom Konzept einer „normativen Interessentenklage“ ausgeht, so dass gerichtlicher Zugang unter zwei Voraussetzungen zu gewähren ist: Die zur Debatte stehende unionsrechtliche Bestimmung muss (auch) den Schutz personenbezogener Rechtsgüter zum Ziel und Gegenstand haben, so dass die verfolgten (Schutz-) Ziele auch dem Interesse von natürlichen (oder juristischen) Personen dienen sollen (Notwendigkeit eines „personalen Schutzguts“, dem der Rechtsakt bzw. die jeweilige Bestimmung zumindest auch dienen soll). Zweitens muss die klagende Person in dem jeweiligen geschützten Rechtsgut betroffen sein (können), wobei es irrelevant ist, wie viele andere Personen auch noch betroffen sein könnten.²

In der Rs. C-237/07³ bestätigte der EuGH diesen, sich bereits in der bisherigen Rechtsprechung abzeichnenden Ansatz. Im nationalen Ausgangsverfahren ging es um die Klage eines Münchners gegen die zuständige Behörde auf Erlass eines „Aktionsplans“ zur Verminderung der Luftverschmutzung in der Münchner Innenstadt, damit die Grenzwerte für Feinstaub eingehalten werden können. Art. 7 Abs. 3 RL 96/62 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität⁴ verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Fall der Gefahr einer

² Vgl. ausführlich hierzu m.w.N. *Astrid Epiney*, Primär- und Sekundärrechtsschutz im Öffentlichen Recht, VVDStRL 61 (2002), 361 (386 ff.). Aus der jüngeren Literatur etwa, m.w.N., *Christine Steinbeiß-Winkelmann*, Europäisierung des Verwaltungsrechtsschutzes als Effektivitätsgewinn?, in: Wilfried Erbguth (Hrsg.), *Verwaltungsrechtsschutz in der Krise: vom Rechtsschutz zum Schutz der Verwaltung?*, 2010, 117 (121 ff.); *Bernhard Wegener*, Rechtsschutz im europäischen (Umwelt-) Recht. Richterrechtliche und sekundärrechtliche Bausteine und Fehlercodes unionaler Dogmatik, UTR 2008, 319 (323 ff.); *Silvia Pernice-Warnke*, Effektiver Zugang zu Gericht. Die Klagebefugnis für Individualkläger und Verbände in Umweltangelegenheiten unter Reformdruck, 2009; s. auch *Christian Klöver*, Klagefähige Individualrechtspositionen im deutschen Umweltverwaltungsrecht und nach Maßgabe von Umweltrichtlinien der Europäischen Gemeinschaft, 2005; *Ulrich Baumgartner*, Die Klagebefugnis nach deutschem Recht vor dem Hintergrund der Einwirkungen des Gemeinschaftsrechts, 2005; *Thomas von Danwitz*, Europäisches Verwaltungsrecht, 2008, 511 ff.

³ EuGH, Rs. C-237/07 (Janecek), Slg. 2008, I-6221.

⁴ ABl. 1996 L 296, 55. Diese Richtlinie wird durch die RL 2008/50 über Luftqualität und saubere Luft in Europa, ABl. 2008 L 152, 1, abgelöst werden.

Überschreitung bestimmter Grenzwerte oder Alarmschwellen sog. Aktionspläne aufzustellen, die Maßnahmen zur Vermeidung solcher Überschreitungen aufzeigen sollen. Der EuGH stellte unter Bezugnahme auf die bisherige Rechtsprechung zu dieser Thematik⁵ – bei der es allerdings um Vertragsverletzungsklagen wegen der Verletzung der Pflicht zur Umsetzung von Richtlinien ging – fest, dass natürliche und juristische Personen, die „unmittelbar von der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen betroffen sind“, die Aufstellung solcher Aktionspläne von den verpflichteten Behörden erwirken können müssen, dies ggf. unter Einschaltung der zuständigen Gerichte. Diese Möglichkeit sei unabhängig davon zu gewähren, ob nach nationalem Recht die Möglichkeit besteht, den Erlass konkreter Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung zu erwirken. Das Urteil dürfte den erwähnten Ansatz, das Unionsrecht gehe vom Konzept einer normativen Interessentenklage aus, bestätigen. Damit muss der Rechtsweg auf nationaler Ebene immer dann eröffnet sein, wenn eine unionsrechtliche Bestimmung auch den Gesundheitsschutz bezweckt, was bei zahlreichen Vorschriften der Fall ist. Gleichzeitig muss die Klage aber nur für die unmittelbar von der entsprechenden Gefahr (möglicherweise) Betroffenen zulässig sein, so dass das Unionsrecht gerade nicht von einer Popularklage ausgeht.

Hintergrund dieser Konzeption ist das unionsrechtliche Konzept der Funktionalisierung Einzelner: Diese sollen über die Geltendmachung ihrer Rechte auch zur Beachtung des Unionsrechts insgesamt beitragen.⁶ Auf dieser Grundlage ist die Frage, ob und inwieweit ein personales Schutzgut Teil der Zielsetzungen einer unionsrechtlichen Bestimmung ist oder nicht, in Anknüpfung an Inhalt und (objektiv erkennbare) Zielsetzung des in Frage stehenden Rechtsakts zu ermitteln, wobei entscheidend ist, ob (auch) ein Interesse Einzelner durch den fraglichen Rechtsakt geschützt wird. Grundsätzlich dürfte ein solches Interesse Einzelner nicht nur bei (auch) gesundheitspolitisch motivierten Maßnahmen zu bejahen sein können, sondern auch bei anderen Zielsetzungen, sofern der Bezug zum Individuum hergestellt werden kann. Ob und inwieweit dies der Fall ist, ist eine Frage der Auslegung der einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben, wobei hier jedoch – auf der Grundlage der erwähnten „Funktionalisierung“ des Einzelnen – eher großzügige Maßstäbe anzulegen sind, was nichts daran ändert, dass ein Bezug zu den Interessen Einzelner nachgewiesen werden muss. Jedenfalls muss das von der jeweiligen Bestimmung geschützte Rechtsgut einen „personalen Charakter“ aufweisen, so dass gerade die Stellung und die Interessen Einzelner betroffen sein müssen, was übrigens unabhängig davon der Fall ist, ob darüber hinaus auch Allgemeininteressen geschützt werden sollen. Bei der Frage, unter welchen Voraussetzungen

⁵ EuGH, Rs. C-361/88 (Kommission/Deutschland), Slg. 1991, I-2567; EuGH, Rs. C-58/89 (Kommission/Deutschland), Slg. 1991, I-4983.

⁶ So dass die Wahrnehmung der Rechte Einzelner nicht nur dem Schutz ihrer Interessen, sondern auch einer gewissen Legalitätskontrolle dient, hierzu ausführlich *Astrid Epiney/Kaspar Sollberger*, Zugang zu Gerichten und gerichtliche Kontrolle im Umweltrecht, 2002, 343 ff.; aus jüngerer Zeit etwa *Thomas von Danwitz*, Aktuelle Fragen der Grundrechte, des Umwelt- und Rechtsschutzes in der Europäischen Union, DVBl. 2008, 537 (540 f.); *von Danwitz*, Europäisches Verwaltungsrecht (Fn. 2), 515 f. Aus der Rechtsprechung ausdrücklich schon EuGH, Rs. 26/62 (van Gend & Loos), Slg. 1963, I (26).

eine Person in derartigen Interessen „betroffen“ ist bzw. sein kann, ist – vor dem Hintergrund, dass dem Unionsrecht das Konzept einer Popularklage fremd ist – an die tatsächliche Betroffenheit der Einzelnen anzuknüpfen, so dass all diejenigen Personen das jeweilige Recht gerichtlich geltend machen können müssen, die selbst in dem jeweils geschützten personalen Rechtsgut betroffen sind oder sein könnten, so dass all diejenigen (aber auch nur diejenigen) Personen betroffen sind, die in den von der jeweiligen Norm verfolgten (personalen) Interessen beeinträchtigt sind oder sein könnten; m.a.W. muss eine Kongruenz zwischen den von der Norm geschützten Interessen Einzelner und denjenigen Interessen, in denen die Einzelnen betroffen sind, vorliegen.⁷

Noch nicht abschließend geklärt (auch nicht durch das erwähnte Urteil des EuGH in der Rs. C-237/07⁸) ist die Frage, in Bezug auf welche unionsrechtlichen Vorgaben genau unter welchen Voraussetzungen ein Interesse Einzelner, das grundsätzlich (unter der Voraussetzung der persönlichen Betroffenheit) auf dem Klageweg geltend gemacht werden kann, vorliegt. M.a.W. harrt die Anwendung der skizzierten Konzeption auf die verschiedenen möglichen Fallgestaltungen in zahlreichen Konstellationen noch einer gerichtlichen Klärung: Abgesehen von der insoweit klaren Situation in Bezug auf den Gesundheitsschutz geht die hier relevante (und bislang in der Rechtsprechung noch nicht geklärte) Frage dahin, ob und ggf. inwieweit auch nur mittelbar Interessen des Einzelnen betreffende Zielsetzungen – wie z.B. Naturschutz oder Schutz der Ozonschicht – „personale Rechtsgüter“ darstellen können.⁹ Vieles spricht hier dafür, auf die „Lückenlosigkeit“ der Einwirkungskette abzustellen, soll die Notwendigkeit der Betroffenheit eines personalen Schutzguts – das der EuGH zugrundelegen dürfte, wenn er auch seine Konzeption nicht im Einzelnen erläutert – nicht aufgegeben werden. Damit dürfte etwa bei der Erhaltung von Naturlandschaften, die auch als Erholungsgebiete dienen, ein Interesse Einzelner zu bejahen sein (wobei jedoch, wie erwähnt, nur den „Betroffenen“ der gerichtliche Zugang zu eröffnen ist), während dies z.B. beim Vogel- oder Walschutz eher nicht der Fall sein könnte.¹⁰

Dass dieser Ansatz des EuGH – unabhängig davon, wie man die angedeuteten Abgrenzungsfragen entscheidet – für Rechtsschutzsysteme, deren Dreh- und Angelpunkt für die Klagebefugnis die Existenz eines subjektiven Rechts ist, gewisse Herausforderungen mit sich bringt, liegt auf der Hand, impliziert er doch einen wesentlich weiteren gerichtlichen Zugang. Aufgeworfen wird damit auch die Frage, ob diese Erweiterung nur für die

⁷ Diesen Zusammenhang betonend *Gerd Winter*, Individualrechtsschutz im deutschen Umweltrecht unter dem Einfluss des Gemeinschaftsrechts, NVwZ 1999, 467 (472 ff.).

⁸ Fn. 3.

⁹ Vgl. ausführlich hierzu *Epiney/Sollberger*, Zugang zu Gerichten (Fn. 6), 421 ff.

¹⁰ S. in diesem Zusammenhang auch EuGH, Rs. C-127/02 (Waddenvereniging und Vogelbeschermingsvereniging), Slg. 2004, I-7405, Ziff. 66, wo der EuGH im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Regelungen allgemein Folgendes betont: „Insbesondere in den Fällen, in denen die Gemeinschaftsbehörden die Mitgliedstaaten durch eine Richtlinie zu einem bestimmten Verhalten verpflichten, würde die praktische Wirksamkeit einer solchen Maßnahme abgeschwächt, wenn die Bürger sich vor Gericht hierauf nicht berufen und die nationalen Gerichte sie nicht als Bestandteil des Gemeinschaftsrechts berücksichtigen könnten (...)“

unionsrechtlich begründeten Rechte oder auch für das nationale Recht (oder gewisse Teile desselben, wobei insbesondere das Umweltrecht relevant ist) gelten soll.¹¹

Im Folgenden soll nun spezifisch der Frage der unionsrechtlich gebotenen Eröffnung des gerichtlichen Zugangs im Falle der (behaupteten) Verletzung verfahrensrechtlicher Vorgaben des Unionsrechts nachgegangen werden, womit letztlich die skizzierten Kriterien auf diese Problematik angewandt werden sollen.

III. Gerichtlicher Zugang im Falle der Verletzung verfahrensrechtlicher Vorgaben des Unionsrechts

Dem bereits erwähnten Ansatz der Funktionalisierung Einzelner im Hinblick auf eine Förderung des effektiven Vollzugs unionsrechtlicher Vorgaben dürfte im Zusammenhang mit der Frage, ob und inwieweit das Unionsrecht den Mitgliedstaaten aufgibt, im Falle der (behaupteten) Verletzung unionsrechtlich vorgegebener Verfahrensrechte gerichtlichen Zugang zu eröffnen, eine besondere Bedeutung zukommen. Der skizzierte Ansatz der normativen Interessentenklage dürfte es im Zusammenhang mit dieser Funktionalisierung Einzelner – wobei das Unionsrecht auf der Grundlage der erwähnten Prinzipien wohl von einer relativ weitgehenden Begünstigung Einzelner durch Verfahrensvorschriften ausgeht, dies auch vor dem Hintergrund des dem Verfahren im Unionsrecht zukommenden „Eigenwerts“¹² – nämlich nahe legen, dass jedenfalls immer dann, wenn den Einzelnen im Rahmen der Verfahren gewisse (Verfahrens- oder Beteiligungs-)Rechte eingeräumt werden, auch ihre rechtlich geschützten Interessen im Falle der (möglichen) Verletzung dieser Rechte betroffen sein müssen. Denn ansonsten könnten sie ihre Rolle der Kontrolle der Beachtung unionsrechtlicher Vorgaben gerade nicht erfüllen, und es ist grundsätzlich anzunehmen, dass die eingeräumten Verfahrensrechte auch vor dem Hintergrund der effektiven Einhaltung bzw. Kontrolle des Unionsrechts (und damit der Förderung des Umweltschutzes) zu sehen sind. Andererseits gibt es aber auch Verfahrensvorschriften, die Einzelnen (oder der „Öffentlichkeit“) keine eigentlichen (Beteiligungs-) Rechte im Verfahren einräumen, sondern sonstige Vorgaben für das durchzuführende Verfahren formulieren. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, bei der Prüfung der Frage nach den Voraussetzungen, unter denen unionsrechtlich vorgegebene Verfahrensvorschriften auch innerstaatlich gerichtlich durchsetzbar sein müssen, zu unterscheiden, wobei im Wesentlichen zwischen vier

¹¹ S. hierzu schon die Überlegungen bei *Epiney/Sollberger*, Zugang zu Gerichten (Fn. 6), 418 ff.

¹² Vgl. zu diesem Aspekt etwa *Steinbeiß-Winkelmann*, in: *Verwaltungsrechtsschutz* (Fn. 2), 117 (124 ff.); *Jan Ziekow*, Von der Reanimation des Verfahrensrechts, *NVwZ* 2005, 263 (265); *Oliver Dörr/Christofer Lenz*, Europäischer Verwaltungsrechtsschutz, 2006, 128 ff.; *Wegener*, *UTR* 2008 (Fn. 2), 319 (328 f., 344 ff.), m.w.N. Letzterer weist zutreffend auch auf Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention hin, der u.a. die (offenbar eigenständige) Überprüfbarkeit der verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit umweltrechtlicher Entscheidungen aufgibt.

„Kategorien“ von Verfahrensvorschriften differenziert werden kann: allgemeine Vorgaben ohne Bezugnahme auf Rechte oder Interessen Einzelner (1.), Verfahrenspflichten der „Öffentlichkeit“ gegenüber (2.), Verfahrenspflichten gegenüber der „betroffenen Öffentlichkeit“ (3.) und Verfahrenspflichten im Hinblick auf den Schutz bestimmter Schutzgüter (4.).

Dabei bezieht sich die nachfolgende Analyse auf die Frage der Voraussetzungen, unter denen aus unionsrechtlicher Sicht der gerichtliche Zugang zu eröffnen ist. Eine andere, hiermit aber in engem Zusammenhang stehende Frage ist diejenige danach, unter welchen Voraussetzungen eine Verwaltungsentscheidung wegen der Verletzung verfahrensrechtlicher Vorgaben aus unionsrechtlicher Sicht aufzuheben ist, eine Fragestellung, die sich auch im Rahmen anderer Verfahren (etwa bei der Anfechtung einer Genehmigungsentscheidung selbst, in deren Rahmen sowohl materielle als auch formelle Fehler gerügt werden) stellt. Jedenfalls soweit aus unionsrechtlicher Sicht der gerichtliche Zugang allein wegen der Verletzung verfahrensrechtlicher Voraussetzungen zu eröffnen ist, spricht Vieles dafür, dass insoweit im Falle der gerichtlichen Feststellung der Verletzung dieser Verfahrensrechte die Aufhebung der entsprechenden Verwaltungsentscheidung zwingend ist:¹³ Denn nur unter dieser Voraussetzung ist die Beschreitung des Rechtswegs durch die Betroffenen tatsächlich effektiv, eine in der Rechtsprechung des EuGH immer wieder hervorgehobene Anforderung für die Ausgestaltung des gerichtlichen Zugangs (sofern dieser zu eröffnen ist):¹⁴ Denn lediglich eine Feststellung der Verletzung einer Verfahrensvorschrift, die Einzelnen Rechte einräumt, ohne dass diese Implikationen für die auf dieser Grundlage getroffene Verwaltungsentscheidung entfaltet, wäre letztlich ineffektiv und könnte die effektive Beachtung der entsprechenden verfahrensrechtlichen Vorgaben – ein wesentliches Ziel der Eröffnung gerichtlichen Zugangs – nicht sicherstellen.¹⁵

¹³ S. in diesem Zusammenhang den Überblick über die Problematik bei *Jan Ziekow*, Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz im System des deutschen Rechtsschutzes, NVwZ 2007, 259 (264); *Liane Radespiel*, Entwicklungen des Rechtsschutzes im Umweltrecht aufgrund völker- und europarechtlicher Vorgaben – insbesondere das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, EurUP 2007, 118 (122 f.); s. auch ausdrücklich *Thomas Bunge*, Rechtsschutz bei der UVP nach der RL 2003/35/EG – am Beispiel der Anfechtungsklage, ZUR 2004, 141 (144); *Benedikt Grünewald*, Subjektive Verfahrensrechte als Folge der Europäisierung des Bauplanungsrechts, NVwZ 2009, 1520 (1523 f.). Ausführlich *Anna-Maria Schlecht*, Die Unbeachtlichkeit von Verfahrensfehlern im deutschen Umweltrecht. Einwirkungen der Aarhus-Konvention und des Gemeinschaftsrechts auf die Grenzen gerichtlicher Kontrolle, 2010, insbes. 168 ff., 192 ff.

¹⁴ Vgl. etwa EuGH, Rs. C-78/98 (Preston), Slg. 2000, I-3201; EuGH, Rs. C-268/06 (Impact), Slg. 2008, I-2483.

¹⁵ Zur Frage, ob auch darüber hinaus fehlerhafte Verfahren grundsätzlich „nachgeholt“ werden müssen, unabhängig davon, ob deren Verletzung Auswirkungen auf die letzte Entscheidung entfaltet, und auf welche Weise dies ggf. zu geschehen hat, etwa *Alexander Schink*, Die Aarhus-Konvention und das deutsche Umweltrecht, EurUP 2003, 27 (36); *von Danwitz*, DVBl. 2008 (Fn. 6), 537 (541); *Ulrich Stelkens*, Der Eigenwert des Verfahrens im Verwaltungsrecht, DVBl. 2010, 1078 (1081 f.), jeweils m.w.N.; aus der Rechtsprechung ausdrücklich in Bezug auf die UVP EuGH, Rs. C-201/02 (Wells), Slg. 2004, I-723, Rn. 64 ff.

1. Allgemeine verfahrensrechtliche Vorgaben

Unter allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorgaben sind hier solche zu verstehen, die zwar für die Mitgliedstaaten verbindliche Verfahrensbestimmungen formulieren, ohne dass jedoch (direkt oder indirekt) auf die Rolle Einzelner Bezug genommen wird, die damit bei diesen Verfahrensbestimmungen grundsätzlich nicht involviert sind.

Beispielhaft sei hier auf folgende Vorschriften hingewiesen:

- Art. 7 RL 2008/1 (IVU-Richtlinie¹⁶) betrifft die verfahrensrechtliche Koordination verschiedener Verwaltungszuständigkeiten und -verfahren zur Erteilung, Überwachung oder Änderung der dem Schutz der Umwelt insgesamt dienenden Genehmigung(en). Angesprochen wird hier also lediglich die Koordination der Verwaltung selbst, ohne dass Einzelne oder die Öffentlichkeit letztlich betroffen sind.
- Art. 4 Abs. 6 VO 761/2001 (Öko-Audit-Verordnung¹⁷) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Kommission über bestimmte Maßnahmen zu unterrichten haben. Derartige Informationspflichten sind in zahlreichen umweltrechtlichen Rechtsakten enthalten und letztlich teilweise auch in gewisse Verfahren integriert.
- In Anhang I, II VO 761/2001 (Öko-Audit-Verordnung¹⁸) sind zahlreiche verfahrensrechtliche Vorgaben für die Durchführung der Umweltbetriebsprüfung bzw. die Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem formuliert, die als solche Einzelne nicht nennen.
- Nach Art. 3 Abs. 2, 3 Uabs. 2 RL 2000/60 (Wasserrahmenrichtlinie¹⁹) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für „geeignete Verwaltungsvereinbarungen“ zu sorgen, die auch die „Bestimmung der geeigneten zuständigen Behörde“ beinhalten müssen.

Bei solchen verfahrensrechtlichen Bestimmungen – die häufig Fragen der internen Organisation bzw. die behördeninternen Abläufe betreffen – dürfte das Vorliegen von Interessen Einzelner in der Regel zu verneinen sein, so dass solche Vorgaben in aller Regel gerade nicht den Zweck verfolgen, (auch) Interessen Einzelner schützen zu wollen. Denn auch wenn derartige Bestimmungen mittelbar durchaus umweltpolitische Zielsetzungen verfolgen, ist die Verbindung zu den möglicherweise betroffenen Interessen Einzelner allenfalls sehr indirekt, kann doch in aller Regel gerade nicht konkretisiert werden, welches personale Interesse hier beeinträchtigt werden könnte. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass die Einhaltung solcher verfahrensrechtlicher Vorgaben ggf. eine notwendige Voraussetzung für eine effektive Anwendung der unionsrechtlichen Regelungen und damit in

¹⁶ RL 2008/1 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. 2008 L 24, 8.

¹⁷ VO 761/2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), ABl. 2001 L 114, 1.

¹⁸ Fn. 17.

¹⁹ RL 2000/60 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Union im Bereich der Wasserpolitik, ABl. 2000 L 327, 1.

vielen Fällen auch für die Erreichung der jeweiligen umweltpolitischen Schutzziele (die dann ihrerseits wiederum Interessen Einzelner betreffen können) darstellt bzw. darstellen kann: Denn das Unionsrecht dürfte keinen allgemeinen „Normvollziehungsanspruch“ kennen, so dass ein derart indirekter Zusammenhang nicht ausreichen kann. Vielmehr muss nachgewiesen werden, dass die jeweilige unionsrechtliche Bestimmung selbst als solche einem Interesse Einzelner dient, wobei diese Interessen auch aus der Bestimmung selbst hervor gehen müssen; ein allgemeiner Beitrag zur Verbesserung der effektiven Anwendung des Unionsrechts vermag hier nicht genügen.

2. *Verfahrenspflichten gegenüber der „Öffentlichkeit“*

Zahlreiche umweltrechtliche Rechtsakte der Union sehen Beteiligungs- und / oder Informationsrechte der „Öffentlichkeit“ vor, wobei hier ein nicht weiter präzisierter Kreis gemeint ist. In Anlehnung an die Aarhus-Konvention wird dabei der Begriff der „Öffentlichkeit“ teilweise auch definiert: So versteht man darunter eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen (vgl. z.B. Art. 1 Abs. 2 RL 85/337, Umweltverträglichkeitsrichtlinie²⁰). Ebenfalls in die Kategorie der Verfahrenspflichten gegenüber der Öffentlichkeit fallen allgemeine Informationspflichten, die sich definitionsgemäß an eine Vielzahl von Personen richten.

Beispielhaft kann auf folgende Regelungen hingewiesen werden:

- Art. 7 RL 2003/4 (Umweltinformationsrichtlinie²¹) sind Pflichten der Mitgliedstaaten zur Verbreitung von Umweltinformationen zu entnehmen.
- Nach Art. 6 Abs. 2 RL 85/337 (UVP-Richtlinie²²) ist die Öffentlichkeit bereits bevor der Bericht des Projektträgers vorliegt über den Genehmigungsantrag, die Tatsache, dass das Projekt einer UVP unterliegt, die beteiligten Behörden, die Art der möglichen Entscheidungen sowie die Verfügbarkeit der Information zu informieren.
- Nach Art. 6 Abs. 1 RL 2001/42 (SUP-Richtlinie²³) ist der Entwurf des Plans oder Programms, auf den sich die Plan-UVP bezieht, u.a. der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- Art. 15 Abs. 4 RL 2008/1 (IVU-Richtlinie²⁴) formuliert eine Pflicht, die Öffentlichkeit über eine getroffene Entscheidung zu informieren, wobei der Inhalt der Genehmigung sowie die Entscheidungsgründe zugänglich zu machen sind.

²⁰ RL 85/337 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. 1985 L 175, 40.

²¹ RL 2003/4 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, ABl. 2003 L 41, 23.

²² Fn. 20.

²³ RL 2001/42 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. 2001 L 197, 30.

Wie diese Beispiele zeigen, geht es bei diesen Verfahrenspflichten der allgemeinen Öffentlichkeit (worunter letztlich jedermann zu verstehen ist) gegenüber in aller Regel um aktive Informationspflichten unterschiedlichen Inhalts (der jeweils präzisiert wird).

Falls nun dieser Informationspflicht nicht nachgekommen wird, fragt es sich, ob diese Verletzung gerichtlich geltend gemacht werden kann, m.a.W. – in Anwendung der oben erwähnten Grundsätze²⁵ – ob diese aktive Informationspflicht zumindest auch Interessen Einzelner schützen soll. Ein solcher Anspruch ginge über denjenigen auf „individuellen“ Zugang zu den jeweiligen Informationen hinaus, wäre er doch auf die unionsrechtskonforme allgemeine Veröffentlichung der betreffenden Informationen gerichtet. Vor dem Hintergrund, dass die Pflicht zur aktiven Veröffentlichung bestimmter Umweltinformationen letztlich ein Korrelat der insbesondere in der RL 2003/4 formulierten Zugangsrechte darstellen und dass ein personales Interesse des Einzelnen grundsätzlich schon deshalb zu bejahen sein kann, weil es um ihn in seinen Interessen betreffende Umweltinformationen gehen kann, könnte einiges für die Bejahung der aufgeworfenen Frage sprechen. Allerdings ist anzumerken, dass weder die RL 2003/4 noch die Aarhus-Konvention oder sonstige EU-Sekundärrechtsakte – im Gegensatz zur Eröffnung des Rechtswegs im Falle der Verletzung des Informationszugangsanspruchs – vorsieht, dass in solchen Fällen gerichtlicher Zugang zu gewährt ist. Auch ist zu beachten, dass die hier relevanten Pflichten letztlich gegenüber jedermann bestehen (geht es doch um allgemeine Informationspflichten), so dass eine Bejahung des gerichtlichen Zugangs zu einer (auch im Unionsrecht nicht angelegten) Popularklage (zumindest in diesem Bereich) führen könnte.

Im Ergebnis dürften jedoch die besseren Gründe für die grundsätzliche Eröffnung des gerichtlichen Zugangs sprechen: Denn derartige Informationspflichten des Staates verfolgen letztlich das Ziel einer effektiveren Beteiligung der Öffentlichkeit an den jeweiligen Verfahren bzw. eine bessere Information der Öffentlichkeit (auch) im Hinblick auf eine bessere Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben. Deutlich wird damit, dass solche Informationspflichten gerade keinen Selbstzweck darstellen, sondern regelmäßig – auch über eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung – eine bessere Einhaltung des einschlägigen Umweltrechts und damit eine Verbesserung des Umweltschutzes an sich im Auge haben. Hieran können aber auch Einzelne ein Interesse haben, wenn sie etwa von der Errichtung einer Anlage insofern betroffen sind, als diese zu gesundheitsgefährdenden Immissionen führen könnte. Insofern können also auch solche allgemeinen Informationspflichten durchaus (auch) Interessen Einzelner verfolgen, so dass die hiervon Betroffenen (nicht jedoch die gesamte Öffentlichkeit, womit gerade einer Popularklage begegnet werden kann) dann auch ihre Verletzung geltend machen können müssen. Deutlich wird damit aber auch, dass die Frage, ob solche allgemeinen Informationspflichten tatsächlich auch im Interesse Einzelner

²⁴ Fn. 16.
²⁵ II.

bestehen, jeweils im Einzelfall zu beurteilen ist; tendenziell wird man diese Frage jedenfalls dann bejahen, wenn diese Pflichten im Zusammenhang mit einem konkreten (Genehmigungs-) Verfahren einer umweltbelastenden Anlage stehen, wobei dann aber lediglich diejenigen Personen, die von der Anlage tatsächlich in ihren Interessen (insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte) als betroffen anzusehen sind, so dass nur ihnen der gerichtliche Zugang zu eröffnen ist. Gleichzeitig dürfte es das Unionsrecht aber nicht – ebensowenig wie bei allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorgaben – verlangen, gerichtlichen Zugang für diejenigen Informationspflichten, die in keinem Zusammenhang mit einem bestimmten Verfahren stehen, zu gewähren, sind hier doch ihre möglicherweise betroffenen Interessen nicht präzisierbar, so dass die in Bezug auf solche Regelungen angestellten Überlegungen²⁶ einschlägig sind.

3. *Verfahrenspflichten gegenüber der „betroffenen Öffentlichkeit“*

Fast alle neueren Umweltrechtsakte der Union sehen eine über allgemeine Informationspflichten hinausgehende Öffentlichkeitsbeteiligung an den entsprechenden Verfahren vor, wobei in der Regel einem spezifisch oder stärker von den jeweiligen Verfahren betroffenen Personenkreis besondere Mitwirkungsrechte einzuräumen sind. In zahlreichen umweltrechtlichen Rechtsakten wird dieser Kreis – im Anschluss an die Aarhus-Konvention – mit dem Begriff der „betroffenen Öffentlichkeit“ bezeichnet bzw. umschrieben. Die „betroffene Öffentlichkeit“ ist die von dem jeweiligen Projekt, Plan oder Verfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran. Diese Definition ist weit zu verstehen. Nicht allein Personen, deren Rechte das Projekt beeinträchtigen kann, sondern alle, deren Belange es berühren kann, sind als betroffene Öffentlichkeit anzusehen. Auch Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, werden als „betroffene Öffentlichkeit“ angesehen (vgl. z.B. Art. 1 Abs. 2 RL 85/337²⁷, Art. 2 Nr. 15 RL 2008/1²⁸, Art. 6 Abs. 2, 4 RL 2001/42²⁹).

Beispielhaft sei hier auf folgende Bestimmungen des EU-Sekundärrechts hingewiesen:

- Gemäß Art. 6 Abs. 2 RL 2001/42³⁰ muss der betroffenen Öffentlichkeit „frühzeitig“ und „effektiv“ die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem der Plan-UVP unterstellten Plan oder Programm gegeben werden.

²⁶ Oben III.1.

²⁷ Fn. 20.

²⁸ Fn. 16.

²⁹ Fn. 23.

³⁰ Fn. 23.

- Art. 14 RL 2000/60³¹ sieht verschiedene Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit in Bezug auf den Bewirtschaftungsplan vor, wobei diese wohl im Sinne von den in einer Flussgebietseinheit ansässigen Personen zu verstehen ist.
- Die „betroffene Öffentlichkeit“ ist nach Art. 15 Abs. 1 RL 2008/1 (IVU-Richtlinie³²) in effektiver Weise und frühzeitig an der Genehmigungserteilung für neue Anlagen sowie für wesentliche Änderungen des Betriebs einer Anlage und für die Aktualisierung der Genehmigung zu beteiligen.

Bei solchen bereits recht spezifischen Beteiligungsrechten bzw. entsprechenden Pflichten sprechen die besseren Gründe dafür, dass diese in der Regel auch Interessen Einzelner verfolgen, so dass die Verletzung solcher Verfahrensrechte von den Betroffenen gerichtlich geltend machen können muss.³³ Denn solche Rechte sind in aller Regel in ein Verfahren eingebettet, das eine gewisse Beteiligung der (betroffenen) Öffentlichkeit bei bestimmten Entscheidungsverfahren gewährleisten soll, so dass bereits dieser Aspekt dafür spricht, dass die einschlägigen Verfahrensregeln (unter Einschluss der die Information der Öffentlichkeit betreffenden Vorgaben) den Berechtigten (in der Regel die „betroffene Öffentlichkeit“) ein entsprechendes Interesse einräumen, das auch klageweise geltend gemacht werden können muss,³⁴ ein Ansatz, den auch der EuGH zumindest im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung verfolgt³⁵ und der sich auch vor dem Hintergrund des unionsrechtlichen Konzepts der Funktionalisierung der Rechte Einzelner³⁶ aufdrängt. Denn dieses Konzept dürfte letztlich die Konsequenz nach sich ziehen, dass jedenfalls solchen spezifischen Beteiligungsrechten im Gesamtgefüge eine Art „Eigenwert“ zukommt, dienen Rechte Einzelner doch auch der Kontrolle der Einhaltung des Unionsrechts. Die geltend gemachten Rechte sind damit die Verfahrensrechte selbst, die die Interessen der Einzelnen an der Verfahrensbeteiligung schützen. In diesem Rahmen muss auch geltend gemacht werden können, dass sich die zuständige staatliche Behörde – soweit dies in dem jeweiligen Unionsrechtsakt vorgesehen ist – die notwendigen Informationen bei ggf. implizierten Privaten beschafft. Im Falle der Bejahung der Verletzung dieser Verfahrenspflichten dürfte

³¹ Fn. 19.

³² Fn. 16.

³³ I. Erg. ebenso schon *Bernhard Wegener*, Vollzugskontrolle durch Klagerechte vor mitgliedstaatlichen Gerichten, in: Lübbe-Wolff (Hrsg.), *Der Vollzug des europäischen Umweltrechts*, 1996, 145 (167 f.), *Winter*, NVwZ 1999 (Fn. 7), 467 (740); *Ludwig Krämer*, Vom Rechte, das mit uns geboren, in: *Krämer/Micklitz/Tonner* (Hrsg.), *Liber amicorum Reich*, 1997, 741 (750 f.). Aus neuerer Zeit insbesondere *Wegener*, UTR 2008 (Fn. 2), 319 (328 ff.), der zutreffend darauf hinweist, dass das Unionsrecht letztlich davon ausgehe, dass eine Verwaltungsentscheidung erst durch die Einhaltung des vorgesehenen Verfahrens gegenüber dem Bürger Rechtmäßigkeit erlangt.

³⁴ Vgl. schon *Epiney/Sollberger*, Zugang zu Gerichten (Fn. 6), 380, m.w.N.

³⁵ EuGH, Rs. C-201/02 (Wells), Slg. 2004, I-723, wo der Gerichtshof davon ausgeht, dass der Einzelne die Durchführung einer UVP geltend machen können muss und ggf. ihre Nachholung verlangen kann. S. auch EuGH, Rs. 131/88 (Kommission/Deutschland), Slg. 1991, I-825, Ziff. 61: „Die Verfahrensbestimmungen der Richtlinie enthalten, um den wirksamen Schutz des Grundwassers zu gewährleisten, genaue und detaillierte Vorschriften, die Rechte und Pflichten der Einzelnen begründen sollen.“

³⁶ Vgl. hierzu die Nachweise in Fn. 6.

die ggf. bereits getroffene Verwaltungsentscheidung rechtswidrig sein und müsste daher in der Regel aufgehoben werden.

Gegen diesen Ansatz kann auch nicht geltend gemacht werden, dass Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention und – in Anlehnung an den Wortlaut dieser Bestimmung – Art. 10a RL 85/337³⁷ und Art. 16 RL 2008/1³⁸ es erlauben, den gerichtlichen Zugang (sofern dies im innerstaatlichen Recht vorgesehen ist) von einer Rechtsverletzung abhängig zu machen. Denn diese Bestimmungen betreffen den gerichtlichen Zugang im Hinblick auf die umfassende Überprüfung der (materiell-rechtlichen und verfahrensmäßigen) Rechtmäßigkeit der erfassten Entscheidungen.³⁹ Hingegen steht bei der hier diskutierten Konstellation nur (aber immerhin) in Frage, ob und ggf. inwieweit der gerichtliche Zugang für die Geltendmachung der Verletzung der Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu eröffnen ist.⁴⁰ Diese Frage ist aber in Anwendung der skizzierten Grundsätze über die unionsrechtlichen Vorgaben über den gerichtlichen Zugang zu beantworten, auf deren Grundlage die besseren Gründe für die grundsätzliche Eröffnung des gerichtlichen Zugangs sprechen. Es ist im Übrigen nicht anzunehmen, dass im Zuge der Einführung der Art. 10a RL 85/337 und Art. 16 RL 2008/1 eine Verengung des gerichtlichen Zugangs einherging bzw. einhergehen sollte, so dass über diese Bestimmungen hinaus die bisherige Rechtsprechung zu dieser Frage relevant bleiben dürfte. Nicht zu verkennen ist allerdings, dass die genannten Bestimmungen im Sekundärrecht und die Konzeption des EuGH in Bezug auf die Voraussetzungen des gerichtlichen Zugangs gewisse Friktionen aufweisen und die Formulierungen im Sekundärrecht letztlich unglücklich sind.⁴¹

4. Allgemeine Verfahrenspflichten im Hinblick auf den Schutz bestimmter Schutzgüter

Schließlich kennt das Unionsrecht auch Verfahrensvorschriften, die nicht (nur) eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorsehen, sondern darüber hinaus eine Reihe von

³⁷ Fn. 20.

³⁸ Fn. 16.

³⁹ Vgl. zu dieser Tragweite des Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention und daran anschließend der entsprechenden sekundärrechtlichen Vorgaben ausführlich *Schlecht*, Unbeachtlichkeit von Verfahrensfehlern (Fn. 13), 150 ff., 192 ff.

⁴⁰ S. in diesem Zusammenhang auch EuGH, Rs. C-263/08 (Djurgarden-Lilla), Urt. v. 15.10.2009, EuZW 2010, 65, wo der Gerichtshof feststellt, dass der gerichtliche Zugang nach Art. 10a RL 85/337 unabhängig davon zu gewähren sei, ob die betroffene Öffentlichkeit sich am umweltbezogenen Entscheidungsverfahren im Vorfeld der angefochtenen Entscheidung beteiligt hat oder nicht, was ebenfalls dafür spricht, dass es bei der Frage nach der „grundsätzlichen Anfechtbarkeit“ einer Entscheidung, die in Art. 10a RL 85/337 geregelt ist, und derjenigen nach der Geltendmachung einer Verletzung von Verfahrensvorschriften und / oder Informationsrechten durch die Betroffenen um zwei unterschiedliche Problemkreise geht.

⁴¹ Im Einzelnen hierzu sehr instruktiv *Wegener*, UTR 2008 (Fn. 2), 319 (347 ff.); s. auch *Felix Ekardt/Katharina Pöhlmann*, Europäische Klagebefugnis: Öffentlichkeitsrichtlinie, Klagerechtsrichtlinie und ihre Folgen, NVwZ 2005, 532 (533 f.), die für eine in Bezug auf die Eröffnung gerichtlichen Zugangs großzügigere Auslegung plädieren. Zur Problematik auch *Claudio Franzius*, Objektive Rechtskontrolle statt subjektiver Rechtsschutz?, NuR 2009, 384 ff.

Verfahrensschritten formulieren, die zu durchlaufen sind. Derartige Vorschriften dienen in der Regel (auch) dem Schutz bestimmter Schutzgüter. Bei der Frage danach, ob solche Bestimmungen auch Interessen Einzelner schützen (sollen), ist letztlich auf die inhaltliche Tragweite und die Zielsetzung des einzelnen Rechtsakts abzustellen: Legt dieser es nahe, dass eben auch personale Schutzgüter verfolgt werden, so sind in entsprechendem Umfang Rechte Einzelner begründet, so dass die Einhaltung allgemeiner Verfahrensvorgaben soweit geltend gemacht werden kann, wie sie letztlich auch Interessen Einzelner dienen (sollen).

Ein Beispiel sind in diesem Zusammenhang die allgemeinen Verfahrensvorgaben der RL 85/337 (UVP-Richtlinie⁴²): Die Pflicht zur Durchführung einer UVP bezweckt letztlich, durch die Beachtung bestimmter verfahrensrechtlicher Anforderungen und den Einbezug der durch sie gewonnenen Erkenntnisse in die Genehmigungsentscheidung einen verbesserten Umweltschutz zu erreichen, eine höhere Lebensqualität zu verwirklichen und damit (auch) den Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu verbessern (s. auch Präambel RL 85/337). Gerade letzterer Aspekt zeigt, dass damit auch Interessen Einzelner über die Einhaltung bestimmter Verfahren geschützt werden sollen, was aber für die Existenz eines Individualinteresses im unionsrechtlichen Sinn schon ausreichend ist. Daher begründet jedenfalls die grundsätzliche Pflicht zur Durchführung einer UVP entsprechende Rechte Einzelner.⁴³

IV. Schluss

Die Konzeption des EuGH, dass betroffenen Einzelnen immer schon dann gerichtlicher Zugang einzuräumen ist, wenn die geltend gemachte unionsrechtliche Bestimmung auch im Interesse Einzelner erlassen wurde bzw. personale Schutzgüter verfolgt, dürfte im Bereich der Geltendmachung von Verfahrensfehlern eine grundsätzlich große Bedeutung zukommen, wobei die genauen Konturen der Existenz solcher Rechte Einzelner in diesem Bereich durch die Rechtsprechung noch zu klären sind.

Dabei dürfte die nunmehr im Zuge der Umsetzung der Aarhus-Konvention in Art. 10a RL 85/337⁴⁴ und Art. 16 RL 2008/1⁴⁵ den Mitgliedstaaten eröffnete Möglichkeit, beim gerichtlichen Zugang zumindest bei Klagen Einzelner am Erfordernis einer Rechtsverletzung festzuhalten, an diesem Befund nichts ändern: Zwar steht diese Festschreibung in einem gewissen Spannungsverhältnis zu der vom EuGH wohl zugrunde gelegten „normativen Interessentenklage“⁴⁶; allerdings sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass hierdurch der

⁴² Fn. 20.

⁴³ Vgl. insoweit schon *Epiney/Sollberger*, Zugang zu Gerichten und gerichtliche Kontrolle (Fn. 6), 380 ff.; s. aus der Rechtsprechung EuGH, Rs. C-201/02 (Wells), Slg. 2004, I-723, Rn. 54 ff., wo der Gerichtshof davon ausgeht, dass Einzelne die Durchführung einer UVP gerichtlich geltend machen können müssen.

⁴⁴ Fn. 20.

⁴⁵ Fn. 16.

⁴⁶ Hierzu instruktiv *Wegener*, UTR 2008 (Fn. 2), 319 (346 ff.).

Konzeption der Interessentenklage eine Absage erteilt werden sollte. Denn einmal beziehen sich die genannten Bestimmungen lediglich auf bestimmte Entscheidungen, so dass ihnen keine Vorgaben für andere Bereiche des EU-Umweltrechts entnommen werden können. Zum anderen geben sie nur vor, wie der gerichtliche Zugang zur umfassenden materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der betroffenen Verwaltungsentscheidungen auszugestalten ist. Nichts spricht aber dagegen, dass darüber hinaus auf der Grundlage der normativen Interessentenklage solche unionsrechtlichen Bestimmungen bzw. die entsprechenden Umsetzungsbestimmungen Grundlage eines gerichtlichen Zugangs sind, die auch Interessen Einzelner schützen sollen. Jedenfalls in Bezug auf Verfahrensbestimmungen dürfte auch nur dieser Ansatz dem (Eigen-) Wert des Verfahrens im Unionsrecht Rechnung tragen. Es bleibt vor diesem Hintergrund zu hoffen, dass sich in der Rechtsprechung die Gelegenheit ergeben wird, diese Zusammenhänge und Grundsätze (nochmals) klarzustellen und zumindest einige der in Bezug auf die genauen Konturen bzw. Voraussetzungen des gerichtlichen Zugangs im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensbestimmungen noch offenen Fragen zu klären.